



ReduFix Praxis

Reduktion von Fixierung

Datum

21.09.2009

Thema

> **Zwischen Freiheit und Sicherheit**

Sprecher

Prof. Dr. Thomas Klie, AGP an der Evangelischen Hochschule Freiburg
Rechtsanwalt



Ausgangslage

Fixierung in deutschen Pflegeheimen

- (zu) viel
- unzureichende fachliche Begründung
- Legitimation unsicher (Klie/Pfundstein, 2005)

Haftungsängste der MitarbeiterInnen

Sicherheitserwartungen der Angehörigen

Kommunikative Asymmetrie: Ärzte, Gerichte, Pflege

Definition Fixierungen (Physical Restraints)

Vorrichtungen, Materialien oder Gegenstände, die am oder in der Nähe des Körpers einer Person angebracht werden und

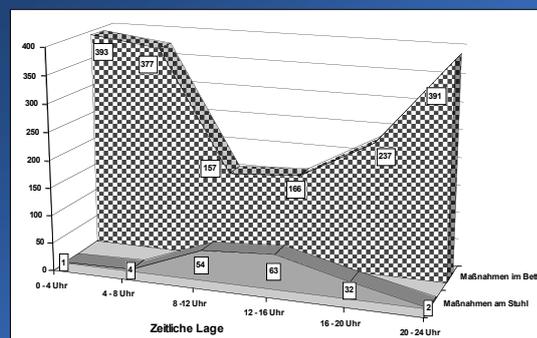
sich von dieser nicht leicht entfernen oder kontrollieren lassen

und die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken oder in der Absicht verwendet werden, willkürliche Positionswechsel und/oder den Zugriff auf den eigenen Körper zu verhindern.

Vorgeschlagene Definition nach:
The Joanna Briggs Institute, Sydney, 2002

Ausmaß Freiheitsentziehender Maßnahmen

restraints in nursing homes



Ethisch-rechtliches Dilemma

„Fürsorgepflicht“: Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 GG)

„versus“



Respektieren von Menschenrechten:

- Wahrung von menschlicher Würde (Art. 1 GG)
- Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 GG)
- Förderung von Aktivität, Autonomie und Selbstbestimmtheit

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert 28. 8. 2006
The ICN Code of Ethics for Nurses 2000
Charta der Rechte Pflegebedürftiger

Rechtsfragen

Haftungsangst / Mythos „Aufsichtspflicht“

Übersehende Grundrechte/ Rechtswahrnehmung
(Körperliche Unversehrtheit vs. Recht auf Freiheit der Person)
BGH-Urteile aus 2005

Legitimation: Wer entscheidet?
Wie bindend ist ein Beschluss („muss“ oder „darf“)?

Sorgfaltsmaßstab: Fachliche Standards !
Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Wann gelten Alternativen als
Fixierungen (Sensormatte, Gehfrei) bzw.
als „Überwachung“?



Rechtliche Kategorien von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)/ bewegungseinschränkende Maßnahmen (BEM)

Verfassungsrecht GG	Freiheitseinschränkende Maßnahmen = Jeder Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 II GG)		
Zivilrecht BGB	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen Eingriff in die Bewegungsfreiheit von geringer Intensität und /oder Dauer	Freiheitsentziehende Maßnahmen (Art. 104 GG) = Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit unerheblich: Motivation, es reicht aus: potentieller Gebrauch	
		<table border="1"> <tr> <td>Unterbringungs-ähnliche Maßnahmen §1906 Abs. 4 BGB</td> <td>Unterbringung §1906 Abs. 1 BGB</td> </tr> </table>	Unterbringungs-ähnliche Maßnahmen §1906 Abs. 4 BGB
Unterbringungs-ähnliche Maßnahmen §1906 Abs. 4 BGB	Unterbringung §1906 Abs. 1 BGB		
Strafrecht StGB	Freiheitsberaubung = wenn ein Mensch eingesperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs seiner persönlichen (Bewegungs-)Freiheit beraubt wird (§ 239 StGB) Liegt nicht vor: Einwilligung Gerechtfertigt: Notstand		
		Liegt nicht vor: Einwilligung Gerechtfertigt: Entscheidung des Betreuers und gericht. Beschluss	

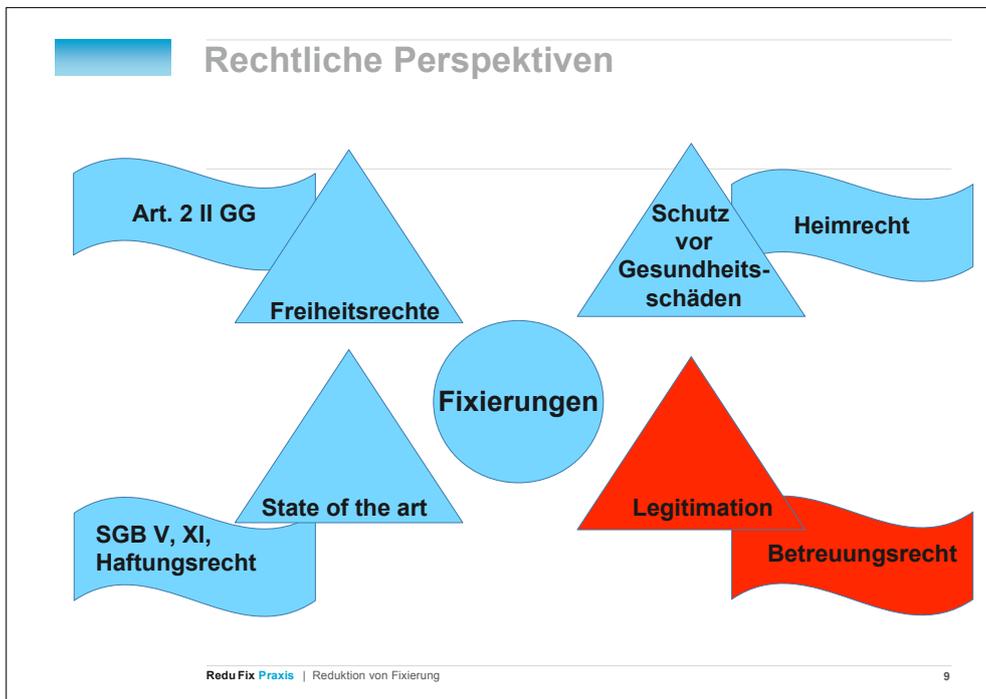
Rechtliche und fachliche Anliegen kein Widerspruch

Rechtliche Vorgaben

- Verfassungsrechtliche Vorgaben: Freiheit der Person, rechtsstaatlicher Schutz, Rechtsschutz
- Betreuungsrechtliche Vorgaben: Absenkung von Fixierungsraten durch Legitimationsverfahren
- Heimrechtliche Vorgaben: Schutz der Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen, Dokumentationspflicht
- Sozialrechtliche Vorgaben: Qualitätsmaßstab Selbstbestimmung, Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse („Expertenstandards“)

Fachliche Vorgaben

- Schutz und Förderung der Mobilität
- „State of the Art“
- Individuelle Assessments und Hilfeplanung
- Konzeptionelle Ausrichtung auf die Sicherung der Selbstbestimmung



Nationale Formen von Standards und Leitlinien im Gesundheitswesen

ReduFix

Bezeichnung	Focus	Ausrichtung	Verbraucherbeteiligung	Adressat	Struktur	Transfer in die Praxis
Nationaler Expertenstandard (NEP)	Pflegfachliche Themen mit hoher gesundheitspolitischer Relevanz Sektorenübergreifend	mono-disziplinär	X	Pflegfachkräfte Patienten/ Betroffene	Kernaussage + messbare Kriterien zu Struktur-/Prozess-Ergebnis	Modellhafte Implementierung und Audit
Ärztliche Leitlinie (LL)	(Prävention) Diagnostik, Therapie (+ Nachsorge) von akuten und chronischen Erkrankungen Sektorenübergreifend	mono-disziplinär	bei S3 Leitlinien	Ärzte der jeweiligen Fachgebiete; Patienten	verschiedene Algorithmen zu Behandlungspfaden	Implementierung einzelner Projekte
Qualitätsniveau (QN)	Berufsgruppenübergreifende Themen mit strategischer Relevanz für Einrichtungen der Pflege und Betreuung Bereichsübergreifend	multi-disziplinär	X	Interne + externe Akteure (verschiedene Berufe und Management) in Einrichtungen der Pflege und Betreuung, Ehrenamtliche/ Angehörige, Bewohner	Kernaussage (handlungsleitende Empfehlungen)	Strukturierte Implementierung und Evaluation (in Planung)
Nationale Versorgungsleitlinie (NVL)	Abstimmung, Darlegung von Schlüsselproblemen von einer bestimmten prioritären Versorgungsproblematik Sektorenübergreifend	multi-disziplinär	X Patienten-Leitlinie	Ärzte verschiedener Fachgebiete, andere Gesundheitsfachberufe Patienten und Angehörige	verschiedene Algorithmen und Empfehlungen zu Behandlungspfaden	regelmäßige Implementierung, Evaluation

Betreuungsrechtliche Fragen

Materiellrechtlich:

1. **das Wohl des Betreuten, § 1901 BGB**
 - > seine Indikatoren und
 - > die Rahmenbedingungen von Pflege und Betreuung
2. **Die Voraussetzungen des § 1906 Abs. 4**
 - > Psychopharmaka
 - > Kurzfristige Maßnahmen
 - > Sensormatten
 - > Geteilte Seitenteile
3. **Die Aufsichtspflicht gem § 832 BGB**
 - > Betreuung im Drittinteresse?
 - > Meldepflichten nach dem IfSG

Verfahrensrechtlich:

- > Ärztliche Zeugnis oder Gutachten bei Entscheidungen nach § 1906 Abs. 4 BGB
- > Anhörung

Haftungsfragen und die BGH-Entscheidungen

- **Pflicht zur Fixierung?**
- **Drittwirkung von Grundrechten im Haftungsrecht**
- **Sorgfaltsmaßstab: „state of the art“**
- **Beweislastumkehr bei unterlassener Prüfung von Alternativen zur Fixierung**



Sozialrechtliche Fragen

Anspruch auf Hilfsmittel:

Bsp.

Hüftprotektoren

> BSG Urteil vom 22.4.2009

Sensormatten

Anspruch auf persönliche Assistenz:

besonderer Betreuungsbedarf, § 87b SGB XI

Rechtsdurchsetzung



Zusammenwirken verantwortlicher Akteure



Prozess der Entscheidungsfindung

Analyse der Situation („Problemanalyse“)
Einschätzung der Alternativen
Festlegen der Ziele und Maßnahmeplan
Treffen der Entscheidung (Optimal: Fallkonferenz)
Durchführung der Maßnahme
Beobachtung und Evaluation



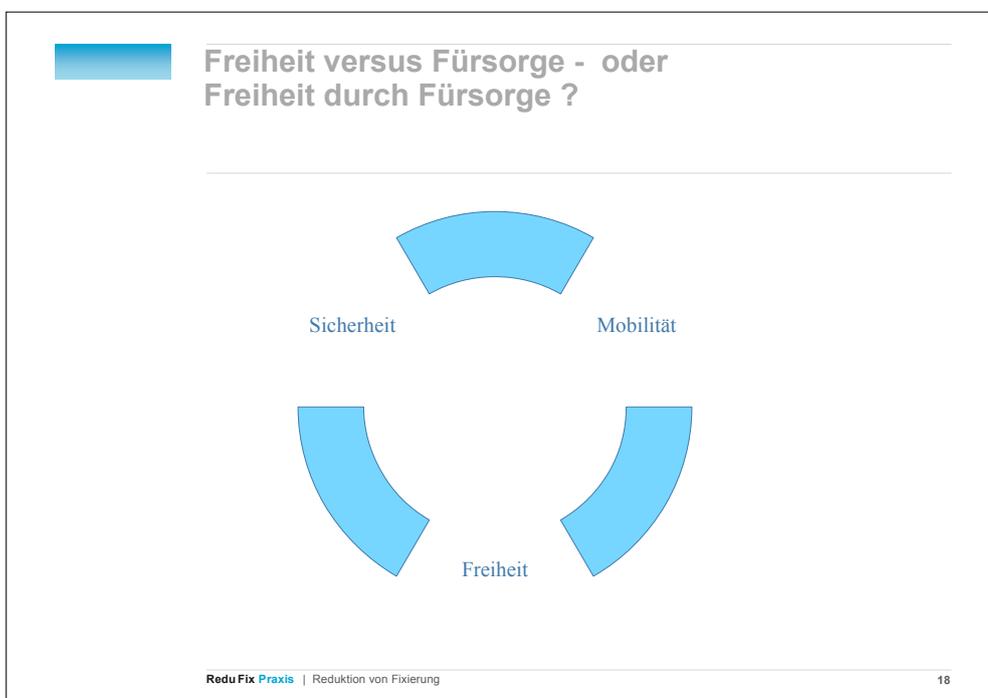
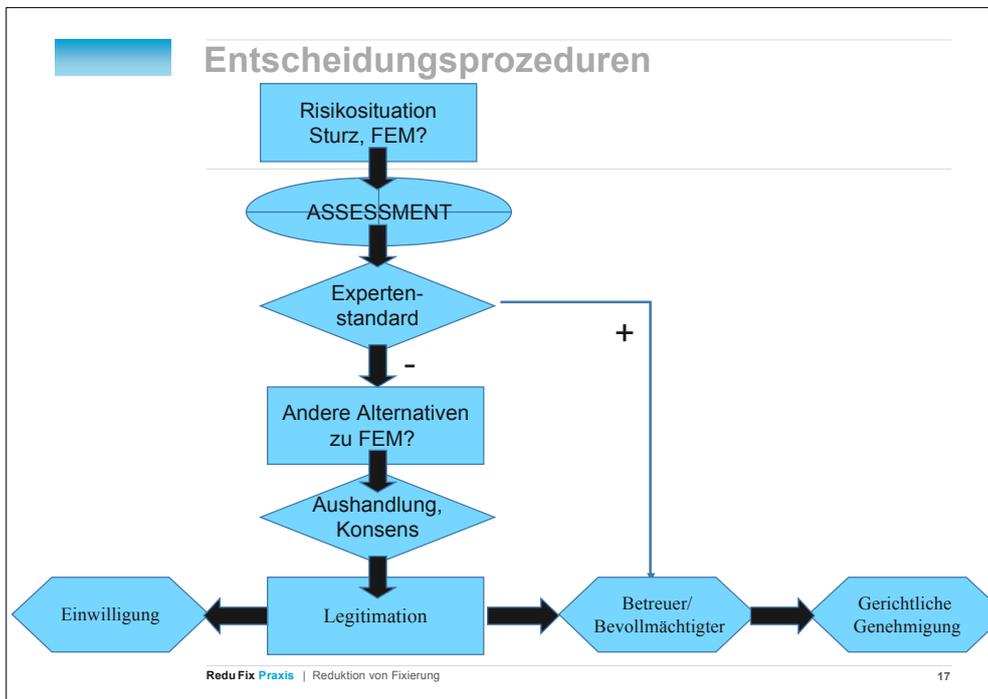
Risikoeinschätzung und Ursachenabklärung

Was sind die Gründe für die Fixierung?
Worin genau bestehen die individuellen Risiken?

- bei Sturzgefährdung?
- bei fordernde Verhaltensweisen?



Welche (behandelbaren?) Ursachen kann die Sturzgefahr,
das Verhalten, etc. (mit)bedingen?





ReduFix und rechtliche Hilfestellungen

Rechtliche Informationen

- Handbuch
- Fachliteratur
- Film

Schulung

- Präsentation
- Fallbesprechung
- Klärung von Rechtsfragen

Rechtscoaching



Danke für die Aufmerksamkeit
und jetzt: Ihre Fragen !

Kontakt

Projektmanagement Freiburg

Arbeitsschwerpunkt Gerontologie & Pflege (AGP)
an der Evangelischen Hochschule Freiburg (EFH)
Bugginger Strasse 38
D - 79114 Freiburg

Projektleitung

Prof. Dr. Thomas Klie
E klie@efh-freiburg.de
T 0761 / 47812-32
F 0761 / 47812-699

Projektmanagement Freiburg

Madeleine Viol
E viol@efh-freiburg.de
T 0761 / 47812-696
F 0761 / 47812-699

W redufix.de

